

N I E D E R S C H R I F T

Gremium: Landkreis Dachau
Kreistag

Sitzung am: Freitag, den 21.07.2023

Sitzungsort: Landratsamt Dachau

Sitzungsraum: Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 09:10 Uhr

Sitzungsende: 10:53 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, A.d.ö.R. der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau (GfA);
Satzungsänderung
2. Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.08.2023 - Ausschluss von biologisch abbaubaren Sammelbeuteln für die Biomüllsammlung
3. Museumsforum Dachau;
Beitritt des Bezirks Oberbayern in den Zweckverband Dachauer Galerien und Museen - Änderung der Zweckverbandssatzung
4. Besetzung des Zweckverbands Dachauer Galerien und Museen
5. Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dachau
6. Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Dachau;
Mittelaufstockung im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!"
7. Kindertagespflege im Landkreis Dachau;
Kostenbeitragssatzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in qualifizierter Tagespflege
8. Internationale Bauausstellung (IBA) in der Metropolregion München "Räume der Mobilität";
Teilnahme des Landkreises Dachau
9. Vergabe des Nachhaltigkeitspreises (ehemals Energiepreis);
Neuausrichtung
10. Bilanz zur Frauenförderung im Landkreis Dachau;
Sachstandsbericht 2023
11. Staatliche Realschule Odelzhausen/Glonntal-Realschule;
Kapazitätserweiterung Sporthalle - Kooperation zwischen Landkreis und Gemeinde bzw. Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung

Tagesordnungspunkt 1

**Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, A.d.ö.R. der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau (GfA);
Satzungsänderung**

Beschluss:

Der Kreistag

1. begrüßt die Überlegungen des GfA, in Umsetzung der Novellierung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes das gemeinsame Kommunalunternehmen um die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu erweitern und stimmt der vorgelegten Änderung der Unternehmenssatzung des GfA zu. Das GfA und die Verwaltungen der Trägerlandkreise werden beauftragt, zusammen mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ein Konzept für eine Trennung der Geschäftsbereiche Abfall und Energie zu erarbeiten, um die KAG-Konformität der Verbrennungspreiskalkulation sicherzustellen. Damit sollen die Zielsetzung verlässlich kalkulierbarer Abfallgebühren erreicht werden, wie auch die Möglichkeit der Ausschüttung etwaiger Gewinne aus dem Energiesektor an die Gesellschafterlandkreise geschaffen werden.
2. begrüßt die Erschließung CO²-freier Wärmequellen durch das vorgeschlagene Geothermievorhaben. Zur Begrenzung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, auch im Hinblick auf die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, die Gebührenkalkulation und auf die Kreishaushalte soll das Projekt in ein Unternehmen in Privatrechtsform ausgegliedert werden.

Das GfA wird beauftragt, zu prüfen ob eine Beteiligung Dritter sinnvoll ist und - bei einem positiven Prüfergebnis - Verhandlungen mit weiteren Partnern, vorrangig den betroffenen Kommunen aufzunehmen und das Ergebnis unter Vorlage eines Entwurfs eines Gesellschaftsvertrags den Kreistagen zur Entscheidung vorzulegen.

3. Die Verwaltungsräte des GfA werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 und Nr. 10 Unternehmenssatzung an diese Beschlüsse gebunden.

Aktuelle Satzung mit Stand 03.02.2020	Entwurf zur Änderung der Unternehmenssatzung
Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau, vom 26.11.2019 Die Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau erlassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Unternehmenssatzung: § 1 Name, Sitz, Stammkapital (1) Das „Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „GfA“.	Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau, vom xx.xx.2023 Die Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau erlassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Unternehmenssatzung: § 1 Name, Sitz, Stammkapital (1) Das „Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „GfA“.

Seite 1 von 16

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Olching im Landkreis Fürstenfeldbruck. (4) Das Stammkapital beträgt 2.405.000 € - zwei Millionen vierhundertfünftausend Euro - wobei der Anteil des Landkreises Fürstenfeldbruck 1.515.150,00 € - eine Million fünfhundertfünfzehntausendeinhundertfünfzig Euro - und der Anteil des Landkreises Dachau 889.850,00 € - achthundertneunundachtzigtausendachthundertfünfzig Euro - beträgt. (5) Das Stammkapital wird durch Umwandlung der bisherigen gemeinsamen „Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH“ der beiden Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau erbracht, in die 1. der Landkreis Fürstenfeldbruck a) eine Bareinlage in Höhe von 321.182,73 € b) eine Sacheinlage in Höhe von 1.193.967,27 €	(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Olching im Landkreis Fürstenfeldbruck. (4) Das Stammkapital beträgt 2.405.000 € - zwei Millionen vierhundertfünftausend Euro - wobei der Anteil des Landkreises Fürstenfeldbruck 1.515.150,00 € - eine Million fünfhundertfünfzehntausendeinhundertfünfzig Euro - und der Anteil des Landkreises Dachau 889.850,00 € - achthundertneunundachtzigtausendachthundertfünfzig Euro - beträgt. (5) Das Stammkapital wird durch Umwandlung der bisherigen gemeinsamen „Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH“ der beiden Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau erbracht, in die 1. der Landkreis Fürstenfeldbruck a) eine Bareinlage in Höhe von 321.182,73 € b) eine Sacheinlage in Höhe von 1.193.967,27 €
---	---

Seite 2 von 16

2. der Landkreis Dachau a) eine Bareinlage in Höhe von 188.631,08 € b) eine Sacheinlage in Höhe von 701.218,92€ eingetragen haben. Der Landkreis Fürstenfeldbruck und der Landkreis Dachau erbrachten ihre Sacheinlagen dadurch, dass der Landkreis Fürstenfeldbruck die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke a) Flst. Nr. 281 Josef-Kistler-Weg 22, Wohnhaus, Nebengebäude, Müllverbrennungswerk, Werksgelände zu 3.1606 ha der Gemarkung Geiselbullach b) Flst. Nr. 502 Büchl, Werksgelände zu 0,6829 ha der Gemarkung Feldgeding, eben seine Müllverbrennungsanlage mit dem gesamten unbeweglichen und beweglichen Anlagevermögen und den diesbezüglich bestehenden Darlehensverbindlichkeiten im seinerzeitigen Umfang in die Gesellschaft eingebracht hat, und zwar zu einem Annahmewert von 1.895.186,19 € (5.594.257,17 € ./ 3.699.070,98 €), wobei die Einbringung eines Anteils von 1.193.967,27 € für seine eigene Rechnung und eines Anteils von 701.218,92 € für Rechnung des Landkreises Dachau erfolgte.	2. der Landkreis Dachau a) eine Bareinlage in Höhe von 188.631,08 € b) eine Sacheinlage in Höhe von 701.218,92€ eingetragen haben. Der Landkreis Fürstenfeldbruck und der Landkreis Dachau erbrachten ihre Sacheinlagen dadurch, dass der Landkreis Fürstenfeldbruck die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke a) Flst. Nr. 281 Josef-Kistler-Weg 22, Wohnhaus, Nebengebäude, Müllverbrennungswerk, Werksgelände zu 3.1606 ha der Gemarkung Geiselbullach b) Flst. Nr. 502 Büchl, Werksgelände zu 0,6829 ha der Gemarkung Feldgeding, eben seine Müllverbrennungsanlage mit dem gesamten unbeweglichen und beweglichen Anlagevermögen und den diesbezüglich bestehenden Darlehensverbindlichkeiten im seinerzeitigen Umfang in die Gesellschaft eingebracht hat, und zwar zu einem Annahmewert von 1.895.186,19 € (5.594.257,17 € ./ 3.699.070,98 €), wobei die Einbringung eines Anteils von 1.193.967,27 € für seine eigene Rechnung und eines Anteils von 701.218,92 € für Rechnung des Landkreises Dachau erfolgte.
---	---

Seite 3 von 16

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die von den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau angelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen, d.h. das ordnungsgemäße Behandeln, Lagern und Ablagern dieser Abfälle einschließlich deren mögliche Verwertung und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten bei geringstmöglicher Belastung der Umwelt. Hierzu gehören auch die Einrichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und die Nachsorge der dazu erforderlichen Anlagen in den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau. (2) Der Landkreis Fürstenfeldbruck und der Landkreis Dachau übertragen die abfallwirtschaftliche Teilaufgabe Verwertung und Beseitigung der in den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau anfallenden Abfälle zur Beseitigung auf das Kommunalunternehmen und verpflichten sich zu deren Anlieferung. Das Kommunalunternehmen ist für diese Teilaufgabe öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger und erhält hierfür von den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau ein Entgelt, das sich nach den Vorgaben des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes sowie des Kommunalabgabengesetzes bemisst. Nicht zu den Aufgaben gehören Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenhaushub. (3) Zur Auslastung der vorhandenen Anlagen soll sich das Kommunalunternehmen auch darüber hinaus abfallwirtschaftlich betätigen, insbesondere Abfälle thermisch behandeln.	§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die von den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau angelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen, d.h. das ordnungsgemäße Behandeln, Lagern und Ablagern dieser Abfälle einschließlich deren mögliche Verwertung und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten bei geringstmöglicher Belastung der Umwelt. Hierzu gehören auch die Einrichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und die Nachsorge der dazu erforderlichen Anlagen in den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau. (2) Der Landkreis Fürstenfeldbruck und der Landkreis Dachau übertragen die abfallwirtschaftliche Teilaufgabe Verwertung und Beseitigung der in den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau anfallenden Abfälle zur Beseitigung auf das Kommunalunternehmen und verpflichten sich zu deren Anlieferung. Das Kommunalunternehmen ist für diese Teilaufgabe öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger und erhält hierfür von den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau ein Entgelt, das sich nach den Vorgaben des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes sowie des Kommunalabgabengesetzes bemisst. Nicht zu den Aufgaben gehören Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenhaushub. (3) Zur Auslastung der vorhandenen Anlagen soll sich das Kommunalunternehmen auch darüber hinaus abfallwirtschaftlich betätigen, insbesondere Abfälle thermisch behandeln.
--	--

Seite 4 von 16

(4) Das Kommunalunternehmen kann sich zu Erfüllung seiner Aufgaben an Unternehmen gleicher oder verwandter Art beteiligen (z. B. Deponiebetriebe) sowie solche Unternehmen gründen und erwerben. (5) Das Kommunalunternehmen soll auf Antrag eines Trägers für diese weitere Leistungen (z.B. Projektentwicklungen, Aufträge, Betriebsführungen, etc.) erbringen. Dies gilt nur, wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der sich aus Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Aufgaben auch während der gesamten Dauer der Leistungserbringung gewährleistet bleibt. Dem jeweils anderen Träger dürfen durch die Leistungserbringung keine finanziellen Nachteile entstehen: der Auftraggeber hat den jeweils anderen Träger auf Aufforderung unverzüglich davon freizustellen. (6) Jeder Träger kann einzelne nach Abs. 5 auf das Kommunalunternehmen übertragene Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.	(4) bisher Absatz 5 Das Kommunalunternehmen soll auf Antrag eines Trägers für diese weitere Leistungen (z.B. Projektentwicklungen, Aufträge, Betriebsführungen, etc.) erbringen. Dies gilt nur, wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der sich aus Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Aufgaben auch während der gesamten Dauer der Leistungserbringung gewährleistet bleibt. Dem jeweils anderen Träger dürfen durch die Leistungserbringung keine finanziellen Nachteile entstehen: der Auftraggeber hat den jeweils anderen Träger auf Aufforderung unverzüglich davon freizustellen. (5) bisher Absatz 6 Jeder Träger kann einzelne nach Abs. 4 auf das Kommunalunternehmen übertragene Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen. (6) Das Kommunalunternehmen kann im Wirkungskreis der beiden Träger im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien einschließlich der Errichtung von Energieerzeugungsanlagen zum Zwecke der Stärkung der örtlichen Energieversorgung errichten und betreiben. (7) bisher Absatz 4 Das Kommunalunternehmen kann sich zu Erfüllung seiner Aufgaben an Unternehmen gleicher oder verwandter Art beteiligen (z. B. Deponiebetriebe) sowie solche Unternehmen gründen und erwerben.
--	--

Seite 5 von 16

§ 3 Organe des Kommunalunternehmens Organe des Kommunalunternehmens sind: 1. der Vorstand 2. der Verwaltungsrat. § 4 Der Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Verwaltungsrat bestellt werden. (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. (3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Eine Beschlussfassung nach Satz 1 und 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates. (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Unternehmenssatzung oder durch eine Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Kommunalunternehmen nach außen; in diesem Fall ist vom Verwaltungsrat mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird	§ 3 Organe des Kommunalunternehmens Organe des Kommunalunternehmens sind: 1. der Vorstand 2. der Verwaltungsrat. § 4 Der Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Verwaltungsrat bestellt werden. (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. (3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Eine Beschlussfassung nach Satz 1 und 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates. (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Unternehmenssatzung oder durch eine Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Kommunalunternehmen nach außen; in diesem Fall ist vom Verwaltungsrat mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird
---	---

Seite 6 von 16

das Kommunalunternehmen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hat der Vorstand die Rechte aus § 7 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung. Mit Wegfall der Verhinderung hat er den Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. (5) Durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von zwei Drittel kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Gleiches gilt für die Befreiung von der Beschränkung des §181 BGB. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. (6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsrates keine Nebentätigkeit ausüben. Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen. (7) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates im Benehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vor und nimmt an diesen teil. § 5 Berichtspflichten des Vorstandes (1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.	das Kommunalunternehmen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hat der Vorstand die Rechte aus § 7 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung. Mit Wegfall der Verhinderung hat er den Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. (5) Durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von zwei Drittel kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Gleiches gilt für die Befreiung von der Beschränkung des §181 BGB. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. (6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsrates keine Nebentätigkeit ausüben. Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen. (7) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates im Benehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vor und nimmt an diesen teil. § 5 Berichtspflichten des Vorstandes (1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
--	--

Seite 7 von 16

(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplan schriftlich zu unterrichten. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau haben können, sind auch diese unverzüglich zu unterrichten. § 6 Der Verwaltungsrat (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den beiden Landräten der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau sowie acht weiteren Mitgliedern, von denen fünf dem Kreistag Fürstentfeldbruck und drei dem Kreistag Dachau angehören müssen. (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist ein Landrat der am Kommunalunternehmen beteiligten Landkreise. Bis zum 31.12.2007 ist der Landrat des Landkreises Fürstentfeldbruck Vorsitzender des Verwaltungsrates. Danach wechselt der Vorsitz alle 3 Jahre. Der jeweils andere Landrat ist Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden. (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter werden von den Kreistagen der beiden Träger für die Dauer von sechs Jahren bestellt, wobei der Kreistag des Landkreises Fürstentfeldbruck fünf Verwaltungsräte und der Kreistag des Landkreises Dachau drei Verwaltungsräte bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die einem	(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplan schriftlich zu unterrichten. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau haben können, sind auch diese unverzüglich zu unterrichten. § 6 Der Verwaltungsrat (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den beiden Landräten der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau sowie acht weiteren Mitgliedern, von denen fünf dem Kreistag Fürstentfeldbruck und drei dem Kreistag Dachau angehören müssen. (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist ein Landrat der am Kommunalunternehmen beteiligten Landkreise. Bis zum 31.12.2007 ist der Landrat des Landkreises Fürstentfeldbruck Vorsitzender des Verwaltungsrates. Danach wechselt der Vorsitz alle 3 Jahre. Der jeweils andere Landrat ist Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden. (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter werden von den Kreistagen der beiden Träger für die Dauer von sechs Jahren bestellt, wobei der Kreistag des Landkreises Fürstentfeldbruck fünf Verwaltungsräte und der Kreistag des Landkreises Dachau drei Verwaltungsräte bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die einem
---	---

Seite 8 von 16

Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. (4) Jeder Verwaltungsrat hat eine Stimme. (5) Der Verwaltungsrat hat den beteiligten Landkreisen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten zu geben. (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. (7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 €. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter erhalten für jede Sitzungsteilnahme eine Entschädigung von 50,00 €. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über 1. die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LkrO.	Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. (4) Jeder Verwaltungsrat hat eine Stimme. (5) Der Verwaltungsrat hat den beteiligten Landkreisen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten zu geben. (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. (7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 €. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter erhalten für jede Sitzungsteilnahme eine Entschädigung von 50,00 €. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über 1. die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LkrO.
---	---

Seite 9 von 16

2. die Änderung der Unternehmensaufgabe oder die wesentliche Erweiterung des Geschäftsbereiches; nicht darunter fallen Aufgaben nach § 2 Abs. 4 und 5. 3. einen Beitritt zur Trägerschaft und den Austritt. 4. eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals. 5. eine Auflösung oder Verschmelzung des Kommunalunternehmens. 6. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie die Regelungen der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder. 7. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungs- und Geschäftsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren, Beiträge und Entgelte. 8. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes. 9. Investitionsmaßnahmen, mit einer erheblichen Auswirkung auf die Durchsatzleistung der Abfallverbrennungsanlage. 10. die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens. 11. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung	2. die Änderung der Unternehmensaufgabe oder die wesentliche Erweiterung des Geschäftsbereiches; nicht darunter fallen Aufgaben nach § 2 Abs. 4 und 7. 3. einen Beitritt zur Trägerschaft und den Austritt. 4. eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals. 5. eine Auflösung oder Verschmelzung des Kommunalunternehmens. 6. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie die Regelungen der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder. 7. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungs- und Geschäftsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren, Beiträge und Entgelte. 8. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes. 9. Investitionsmaßnahmen, mit einer erheblichen Auswirkung auf die Durchsatzleistung der Abfallverbrennungsanlage. 10. die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens. 11. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung
---	---

Seite 10 von 16

der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen. 12. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes. 13. die Bestellung des Abschlussprüfers. 14. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand. 15. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates. 16. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger des Kommunalunternehmens. 17. der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. 18. die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen, Schuldübernahmen oder die Ausgabe von Anleihen. 19. die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband. 20. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes. 21. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die	der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen. 12. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes. 13. die Bestellung des Abschlussprüfers. 14. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand. 15. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates. 16. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger des Kommunalunternehmens. 17. der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. 18. die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen, Schuldübernahmen oder die Ausgabe von Anleihen. 19. die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband. 20. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes. 21. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die
---	---

Seite 11 von 16

mit diesen verwandt sind. 22. die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Bei Entscheidungen gem. Nrn. 1 bis 5, 9 und 10 unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen ihrer Kreistage bzw. deren Ausschüsse. Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die Landkreise rechtzeitig durch den Vorstand zu informieren. (3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Rahmen der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 7 die Befugnisse entsprechend Art. 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 LkrO. § 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.	mit diesen verwandt sind. 22. die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Bei Entscheidungen gem. Nrn. 1 bis 5, 9, 10 und 11 unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen ihrer Kreistage bzw. deren Ausschüsse. Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die Landkreise rechtzeitig durch den Vorstand zu informieren. (3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Rahmen der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 7 die Befugnisse entsprechend Art. 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 LkrO. § 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
---	--

Seite 12 von 16

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es der Verwaltungsratsvorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Stimmen repräsentieren. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden. (6) Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 19 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates. Im übrigen werden die Beschlüsse des	(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es der Verwaltungsratsvorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Stimmen repräsentieren. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden. (6) Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 19 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates. Im übrigen werden die Beschlüsse des
---	---

Seite 13 von 16

Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag. (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. (8) Soweit sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung gibt, richtet sich der Geschäftsgang nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung. § 9 Verpflichtungserklärungen Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau“ durch die Vertretungsberechtigten. § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (1) Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über	Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag. (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. (8) Soweit sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung gibt, richtet sich der Geschäftsgang nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung. § 9 Verpflichtungserklärungen Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau“ durch die Vertretungsberechtigten. § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (1) Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über
---	---

Seite 14 von 16

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung. (2) Soweit die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) auf die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) verweist, gelten für das Unternehmen die Regelungen der KommHV-Doppik. (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Landkreisen Fürstfeldbruck und Dachau zuzuleiten. § 11 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.	Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung. (2) Soweit die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) auf die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) verweist, gelten für das Unternehmen die Regelungen der KommHV-Doppik. (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Landkreisen Fürstfeldbruck und Dachau zuzuleiten. § 11 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.
--	--

Seite 15 von 16

§ 12 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung 22.07.2005 sowie die dazu erlassene Änderungssatzung vom 10.04.2009 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung vom 03.02.2020 außer Kraft.
Fürstfeldbruck, den Landkreis Fürstfeldbruck	Dachau, den Landkreis Dachau
Thomas Karmasin Landrat	Stefan Löwl Landrat

Seite 16 von 16

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 56
Ja-Stimmen: 54
Nein-Stimmen: 2
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von zwei Kreisräten)

Tagesordnungspunkt 2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.08.2023 - Ausschluss von
biologisch abbaubaren Sammelbeuteln für die Biomüllsammlung**

Beschluss:

Der Änderung der Abfallwirtschaftssatzung in nachstehender Fassung wird zugestimmt.

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 17 S. 1 LKrO, 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) erlässt der Landkreis Dachau folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Dachau (Abfallwirtschaftssatzung) vom 24. Oktober 2003:

Art. 1

(1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung. ⁴Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (z. B. organische Küchen-/Gartenabfälle). ⁵Das Nähere wird in einer Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anhang 1).

(2) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Bioabfall ist in den dafür bestimmten und nach Abs. 3 Nr. 2 zugelassenen Behältnissen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. ²In die Behältnisse können auch Gartenabfälle eingefüllt werden. ³Als Sammel- und Transportmaterialien sind nur Küchenkrepp und Altpapier sowie Papier-Sammeltüten im Sinne des Anhangs 1 Nr. 2 der BioAbfV zugelassen. ⁴Die Verwendung von Plastiksäcken oder -tüten, insbesondere Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK-Sammelbeutel), ist bei der Sammlung von Bioabfall nicht gestattet. ⁵Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die nicht zugelassene Stoffe enthalten, werden nicht entleert.“

Art. 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Dachau, den

Stefan Löwl
Landrat

Anhang 1zu § 1 Abs. 1 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung

Trennliste

Folgende Abfälle müssen über die Biotonne entsorgt werden:

Küchenabfälle:

- Obst- und Gemüseabfälle (auch Schalen von Südfrüchten)
- Speisereste aus Haushalten
- Fisch-, Wurst- und Fleischreste aus Haushalten
- Brot- und Gebäckreste
- Verdorbene Lebensmittel (ohne Verpackung)
- Eierschalen
- Kaffeesatz und -filter
- Teesatz und -filter
- Nussschalen
- Topf- und Balkonpflanzen, Schnittblumen

Gartenabfälle:

- Heckenschnitt, kleine Zweige
- Grasschnitt, Unkraut
- Pflanzenabfälle
- Laub
- Fallobst in kleinen Mengen
- Mit Schädlingen oder Krankheiten befallene Pflanzen

Außerdem:

- Papiertüten zum Sammeln des Biomülls
- Zeitungspapier zum Einwickeln des Biomülls
- Sägespäne, Holzwolle (unbehandelt aus Kleintierhaltung)
- Stroh, Heu (unbehandelt)
- Vogelkäfigsand
- Blumenerde
- Topfpflanzen

Folgende Abfälle dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden:

- Plastiktüten, kompostierbare Biokunststofftüten
- Verpackte Lebensmittel, Kunststoffverpackungen
- Windeln, Hygieneartikel, Fäkalien
- Kompostierbare Verpackungen
- Flüssige Abfälle
- Zigarettkippen
- Grillkohle, Holz- und Kohlenasche, Ölrück
- Steine, Bauschutt
- Straßenkehrriem
- Papiertaschentücher, Papierhandtücher
- Staubsaugerbeutel
- Blumentöpfe
- Holzabfälle
- Katzenstreu, Hundekot
- Zeitschriften, Prospekte

- Milch- und Safttüten
- Tierkadaver
- Textilien
- Restmüll

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 57
Ja-Stimmen: 57
Nein-Stimmen: 0
(bei kurzzeitiger Abwesenheit einer Kreisrätin)

Tagesordnungspunkt 3

**Museumsforum Dachau;
Beitritt des Bezirks Oberbayern in den Zweckverband Dachauer Galerien
und Museen - Änderung der Zweckverbandssatzung**

Beschluss:

1. Der Sachstandsbericht zum Museumsforum Dachau wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Satzungsänderung wird zugestimmt.

Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung
für den Zweckverband Dachauer Galerien und Museen

Der Zweckverband Dachauer Galerien und Museen erlässt aufgrund des Art. 44 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

Inhalt

Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung	1
I. Allgemeine Vorschriften	2
Präambel	2
§ 1 Rechtsstellung	2
§ 2 Verbandsmitglieder und Wirkungsbereich	3
§ 3 Aufgaben	3
II. Verfassung und Verwaltung	4
§ 4 Verbandsorgane	4
§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung	4
§ 7 Verbandsvorsitz	5
§ 8 Wissenschaftlicher Beirat	6
§ 9 Geschäftsstelle und Geschäftsleitung	6
§ 10 Aufgaben der Geschäftsleitung	6
§ 11 Anzuwendende Vorschriften	7
§ 12 Haushaltssatzung	7
§ 13 Verbandsumlagen; Verwendung der Haushaltsmittel	7
§ 14 Kassenverwaltung	9
§ 15 Rechnungsprüfung	9
§ 16 Beschlussfassung	9
III. Auflösung des Zweckverbandes	10
§ 17 Austritt, Auflösung und Kündigung des Zweckverbandes	10

§ 18 Abwicklung und Auseinandersetzung	10
§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbands, Übernahme von Beamten und Versorgungsempfängern	11
IV. Schlussvorschriften	11
§ 20 Bekanntmachung	11
§ 21 Inkrafttreten; außer Kraft tretende Vorschriften	11

I. Allgemeine Vorschriften

Präambel

Durch den Beitritt des Bezirks Oberbayern zum Zweckverband „Dachauer Galerien und Museen“ soll ein Zusammenschluss der bestehenden Museen/Galerien, d. h. der Dachauer Gemäldegalerie, der Neuen Galerie und des Bezirksmuseums, mit dem neuen noch zu entwickelnden Arbeiter- und Industriekulturmuseum (AIKM) bewirkt werden. Der Zweckverband „Dachauer Galerien und Museen“ wird mit dem Bezirk Oberbayern als weiteres Verbandsmitglied fortgeführt, die Verbandsaufgaben und der Zweck des Zweckverbands werden entsprechend geändert.

Der Zweckverband wird in zwei Phasen konzipiert. Die Phase 1 beinhaltet neben dem Weiterbetrieb der bestehenden Galerien/Museen die Einstellung einer Gründungsdirektion und die Erstellung einer ganzheitlichen Konzeption mit dem Arbeitstitel „Museumsforum Dachau“ (im Folgenden auch nur „Konzept“).

Die Phase 1 endet mit der einstimmigen Verabschiedung des Konzepts durch die Verbandsversammlung, spätestens jedoch nach fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verbandssatzung am xx.xx.20xx.

Endet die Phase 1 mit einer einstimmigen Verabschiedung des Konzepts durch die Verbandsversammlung, folgt die Phase 2, die die Umsetzung der in Phase 1 erarbeiteten Konzeptmaßnahmen enthält. Im Zuge dessen ist auch eine Erweiterung des Zweckverbands möglich, z.B. durch Aufnahme der Druckwerkstatt der Künstlervereinigung Dachau (KVD) und des Papiermuseums.

Die Verbandsmitglieder kommen überein, dass einem Antrag des Bezirks Oberbayern auf Austritt aus dem Zweckverband zugestimmt werden soll, wenn Phase 1 endet, ohne dass in Phase 2 übergegangen wird, d.h. dann, wenn die Erwartungen an das Konzept nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Dachauer Galerien und Museen“
- (2) Sitz des Zweckverbands und seiner Geschäftsstelle ist Dachau.

§ 2 Verbandsmitglieder und Wirkungsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Dachau, die Große Kreisstadt Dachau und der Bezirk Oberbayern.
- (2) Der Wirkungsbereich des Zweckverbands erstreckt sich auf das Gebiet des Bezirks Oberbayern.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben
 1. mit dem vorhandenen und neu zu erwerbenden Sammlungsgut das Bezirksmuseum zu betreiben und zu erhalten;
 2. mit dem vorhandenen und neu zu erwerbenden Sammlungsgut die Dachauer Gemäldegalerie und die Neue Galerie zu betreiben;
 3. eine Gründungsdirektion einzusetzen mit dem Ziel, ein ganzheitliches Konzept zu entwickeln. Ziel soll mindestens der Betrieb der Gemäldegalerie, der Neuen Galerie, des Bezirksmuseums und des noch zu entwickelnden AIKM in einem Verbund sein; das Konzept hat insbesondere folgenden Inhalt:
 - inhaltliche Konzeption des AIKM (Sammlung und Ausstellung)
 - Planungswettbewerb für Bauvorhaben
 - Einholung der Baugenehmigung
 - Aufbau der Personalstruktur
 - Zeitplanerstellung
 - Klärung Finanzierung und Fördermittel
 4. nach einer einstimmigen Zustimmung der Verbandsversammlung zum Konzept die umfassten Museen, Sammlungen und Galerien entsprechend dem Konzept auf Dauer zu betreiben und zu erhalten.
- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, mit den ihm überlassenen Sammlungen und Bildern sowie dem Grundbesitz Dritter sorgsam und pfleglich umzugehen und sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz.
- (3) Der Zweckverband ist politisch und konfessionell neutral. Er erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbands zuzuführen.
- (4) Die Verbandsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Verbandsmitglieder erhalten keine gegenleistungsfreien Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Verbandsmitteln.

- (5) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen der fiduziarischen Stiftung Dr. Ulrich und Gertrude-Lechner-Stiftung getrennt von seinem eigenen Vermögen zu verwalten. Es gilt die Satzung der Dr. Ulrich und Gertrude Lechner Stiftung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der oder die Verbandsvorsitzende, nachfolgend genannt Verbandsvorsitz.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitz und 11 weiteren Verbandsräten oder Verbandsrätinnen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet vier Verbandsräte oder Verbandsrätinnen in die Verbandsversammlung. Jeder Verbandsrat oder jede Verbandsrätin hat eine Stimme.
- (3) Für jeden Verbandsrat oder für jede Verbandsrätin bestellen die Verbandsmitglieder eine Stellvertretung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretung sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitz schriftlich zu benennen. Mitglieder der Verbandsversammlung können sich nicht untereinander vertreten.
- (4) Der Vorsitz des Museumsvereins Dachau e.V. nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil, nicht jedoch bei Personalangelegenheiten. Er hat kein Stimmrecht.
- (5) Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitz oder die Geschäftsleitung selbständig entscheidet. Sie ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und wesentlichen Veränderungen oder Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen, über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Festlegung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern. In diesen Fällen müssen auch alle Mitglieder des Zweckverbandes durch gesonderten Beschluss der Entscheidung der Verbandsversammlung zustimmen, es sei denn, es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen der Verbandssatzung;
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist für die Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung zuständig, die erhebliche Verpflichtungen auslösen, und gibt die strategischen Leitlinien für die Entwicklung und Umsetzung des Konzepts vor. Sie ist insbesondere zuständig für
1. wesentliche konzeptionelle Veränderungen;
 2. die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit einem Einzel- oder Jahreswert in Höhe von mehr als netto EUR 25.000,00 mit sich bringen;
 3. Erlass allgemeiner Vorschriften für die Benutzung der Museen, z. B. Entgelte;
 4. Auftragsvergaben im Rahmen des Haushalts, die jeweils einen Wert von netto EUR 25.000,00 einmalig oder netto EUR 2.500,00 wiederkehrend übersteigen;
 5. Baumaßnahmen und sonstige Investitionen;
 6. Verabschiedung des Konzepts (hier ist Einstimmigkeit für die Beschlussfassung erforderlich);
 7. Änderung der Regelungen in § 13, (hier ist Einstimmigkeit für die Beschlussfassung erforderlich);

§ 7 Verbandsvorsitz

- (1) Der Landrat oder die Landrätin des Landkreises Dachau, der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Dachau und der Bezirkstagspräsident oder die Bezirkstagspräsidentin des Bezirks Oberbayern lösen sich im Amt des Verbandsvorsitzes ab. Der Wechsel tritt jeweils nach zwei Jahren ein, erstmals wieder am xx.xx.202x.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin den Vorsitz. Darauf folgt der Bezirkstagspräsident oder die Bezirkstagspräsidentin und darauf folgt der Landrat oder die Landrätin.

- (3) Im Amt des oder der Verbandsvorsitzenden wird der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin durch den Landrat oder die Landrätin, der Landrat oder die Landrätin durch den Bezirkstagspräsidenten oder die Bezirkstagspräsidentin und der Bezirkstagspräsident oder die Bezirkstagspräsidentin durch den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin vertreten.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Zweckverband kann auf Vorschlag der Geschäftsleitung einen Wissenschaftlichen Beirat berufen.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf, maximal zehn Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Der Beirat soll sich aus fachwissenschaftlichen Mitgliedern verschiedener Disziplinen zusammensetzen. Geeignete Mitglieder sind ausschließlich von der Geschäftsleitung vorzuschlagen. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Näheres zur Entschädigung regelt die Entschädigungssatzung des Zweckverbands.
- (3) Der Verbandsvorsitz hat das Recht, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, im Zuge der Erstellung des Konzepts
1. den Zweckverband in allen wichtigen kulturellen und wissenschaftlichen Fragen zu beraten;
 2. über Anfragen bzw. Aufträge des Verbandsvorsitzes zu befinden.
- (5) Über den Fortbestand des Wissenschaftlichen Beirats wird nach Ablauf der Phase 1 von der Verbandsversammlung beraten.

§ 9 Geschäftsstelle und Geschäftsleitung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsleitung wird von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung steht dem Zweckverband als Museumsdirektion vor.
- (2) Allgemeine Aufgaben der Geschäftsleitung sind:
1. Der Geschäftsleitung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes, soweit der Verbandsvorsitz der Geschäftsleitung Aufgaben zuweist. Sie hat insbesondere die jährliche Haushaltsaufstellung vorzubereiten sowie beim Haushaltsvollzug und der haushaltsmäßigen Behandlung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der Vorbereitung der Entscheidungen des Verbandsvorsitzes mitzuwirken.

2. Soweit dies zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist, ist die Geschäftsleitung gegenüber den Dienstkräften des Zweckverbandes weisungsbefugt.
 3. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitz nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
 4. Nach Bestellung einer Geschäftsleitung können dieser durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzes Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzes zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann mit einfacher Mehrheit jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
 5. Soweit die Geschäftsleitung zuständig ist, vertritt sie den Zweckverband nach außen.
- (3) Sie ist insbesondere zuständig für
1. die Erteilung fachlicher Weisungen gegenüber Bediensteten des Zweckverbandes;
 2. den Entwurf des ganzheitlichen Konzepts;
 3. die Koordinierung der Planungs- und Bauvorhaben im Zusammenhang mit dem Konzept“;
 4. die Verleihung von Sammlungsobjekten mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 12 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 13 Verbandsumlagen; Verwendung der Haushaltsmittel

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.
- (2) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

- (3) Erwirtschaftet der Zweckverband in einem Haushaltsjahr Überschüsse, so entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung.
- (4) Der Bezirk Oberbayern erbringt Sonderleistungen für die Entwicklung des ganzheitlichen Konzepts nach folgenden Maßgaben:
1. Zur Deckung des Finanzbedarfs für die Entwicklung des ganzheitlichen Konzepts kann der Zweckverband vom Bezirk Oberbayern eine feste Sonderleistung erheben. Die Höhe der Sonderleistung beträgt unveränderbar 600.000 € / Haushaltsjahr. Die Erhebung der Sonderleistung endet mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Verbandsversammlung das Konzept einstimmig verabschiedet, spätestens jedoch nach fünf Jahren mit Ablauf des Haushaltsjahres xxxx.
 2. Über die Sonderleistungen des Bezirks Oberbayern sowie die Verwendung dieser Mittel wird gesondert Buch geführt. Wird die Sonderleistung des Bezirks Oberbayerns in Höhe von 600.000 € im jeweiligen Haushaltsjahr nicht vollständig aufgebraucht, sind Mittelreste als allgemeine Rücklage für die spätere Umsetzung des Konzepts oder für eine Rückerstattung an den Bezirk Oberbayern für den Fall zu bilden, dass das Konzept endgültig nicht weiterverfolgt wird.
 3. Die vom Bezirk Oberbayern im Wege der Sonderleistungen aufgebrauchten Mittel dürfen nur für Finanzbedarfe verwendet werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandsatzung noch nicht bestanden haben. Als Finanzbedarfe, die durch die Sonderleistungen zu decken sind, kommen in Betracht
 - Personalkosten für neu einzustellende Mitarbeitende des Zweckverbands (Gründungsdirection mit personellem Unterbau),
 - Kosten für Gutachten im Zusammenhang mit dem Konzept

Kosten für den Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen und bauliche Investitionen für Kultureinrichtungen des Zweckverbands, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen (Gemäldegalerie, Bezirksmuseum und Neue Galerie), dürfen nicht aus Sonderleistungen des Bezirks Oberbayern gedeckt werden.
- (5) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen nach folgenden Maßgaben:
1. Der Zweckverband erhebt von der Großen Kreisstadt Dachau und dem Landkreis Dachau eine jährliche Verbandsumlage zur Deckung der Kosten der vom Zweckverband betriebenen Kultureinrichtungen (Gemäldegalerie, Bezirksmuseum und Neue Galerie).
 2. Zur Deckung außerplanmäßiger und einmaliger Kosten für den Investitionsaufwand und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf der vom Zweckverband betriebenen Kultureinrichtungen erhebt der Zweckverband von der Großen Kreisstadt Dachau und dem Landkreis Dachau eine besondere jährliche Verbandsumlage.
 3. Die Verbandsumlage gemäß Nr. 1 und die besondere Verbandsumlage gemäß Nr. 2 werden von der Großen Kreisstadt Dachau und dem Landkreis Dachau je zur Hälfte getragen.
 4. Der Zweckverband erhebt die Verbandsumlage gemäß Nr. 1 und die besondere Verbandsumlage gemäß Nr. 2 letztmalig in dem Haushaltsjahr, in dem die Verbandsversammlung das Konzept einstimmig verabschiedet.

5. Ab dem darauffolgenden Haushaltsjahr erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, die vom Bezirk Oberbayern, dem Landkreis Dachau und der Großen Kreisstadt Dachau zu gleichen Teilen getragen wird. Aus dieser Umlage sind auch Investitionen zu decken. Eine besondere Verbandsumlage wird nicht erhoben. Etwaige Erlöse durch die Veräußerung des alten Gebäudes werden zu gleichen Teilen mit den Umlageforderungen des Zweckverbands gegenüber der Großen Kreisstadt Dachau und dem Landkreis Dachau verrechnet. Eine etwaige zugunsten des Bezirk Oberbayerns angefallene allgemeine Rücklage gemäß Abs. 4 Nr. 2 wird aufgelöst und mit Umlageansprüchen des Zweckverbands gegenüber dem Bezirk verrechnet.

§ 14 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes inkl. die Führung der Konten des Zweckverbandes werden von der Geschäftsstelle in Dachau geführt.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die von je einem Verbandsmitglied entsandt worden sind.
- (2) Die örtliche Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dachau als Sachverständiger zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Prüfung vorgelegt wird.
- (3) Es findet eine überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband statt.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (3) Der einstimmigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen
 1. die Verabschiedung des Konzepts;
 2. die Änderung des Umlegungsschlüssels;
 3. Flächenerwerb, bauliche Maßnahmen und Investitionen im Zusammenhang mit dem Konzept;
 4. Austritt eines Verbandsmitglieds bis zu dem Zeitpunkt der einstimmigen Verabschiedung des Konzepts oder dem Beschluss der Verbandsversammlung,

dieses Konzept endgültig nicht weiterzuverfolgen, längstens jedoch bis zu dem Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verbandssatzung.

III. Auflösung des Zweckverbandes

§ 17 Austritt, Auflösung und Kündigung des Zweckverbandes

- (1) Ab der einstimmigen Verabschiedung des Konzepts oder dem Beschluss der Verbandsversammlung, dieses Konzept endgültig nicht weiterzuverfolgen, kann ein Verbandsmitglied seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten im Voraus beantragen. Die Zustimmung zum Austritt bedarf ab diesem Zeitpunkt der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Das Recht der Verbandsmitglieder zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Große Kreisstadt Dachau und der Landkreis Dachau stimmen bereits jetzt dem Antrag des Bezirks Oberbayern auf Austritt aus dem Zweckverband zu, wenn die Verbandsversammlung beschließt, das Konzept endgültig nicht weiterzuverfolgen und es verpflichten sich die Große Kreisstadt und der Landkreis Dachau schon jetzt den Zweckverband, mit den Aufgaben, die bereits vor dem Beitritt des Bezirk Oberbayern bestanden, weiterzuführen. Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass eine etwaige Auseinandersetzung in diesem Falle einvernehmlich erfolgt und insbesondere eine einvernehmliche Lösung dafür gefunden wird, sollten bis zum Austrittszeitpunkt - entgegen dem vorbereitenden Charakter der Phase 1 - Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Konzept eingegangen worden sein, die über den Austrittszeitpunkt hinauswirken.

§ 18 Abwicklung und Auseinandersetzung

- (1) Für die Abwicklung des Verbandsvermögens des Zweckverbandes gilt folgendes:
 1. Die Vermögensgegenstände gehen an das Verbandsmitglied bzw. die/den Dritten zurück, die als jeweilige Eigentümer/Eigentümerinnen nachgewiesen sind.
 2. Das übrige ZV-Vermögen, welches vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden war, geht anteilig zurück an die Große Kreisstadt Dachau und den Landkreis Dachau. Danach erworbenes ZV-Vermögen, auch unbewegliches Vermögen wie Grundstücke, Gebäude etc. soll gleichmäßig gedrittelt werden.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird dem Mitglied auf Antrag die bisher nicht verbrauchte entrichtete Umlage zurückerstattet. Hinsichtlich einer etwaigen notwendigen Vermögensauseinandersetzung gilt Abs. 1.
- (3) Für den Fall des Austritts, Ausschluss oder Kündigung aus wichtigem Grund ist die Haftung des ausscheidenden Verbandsmitglieds im Innenverhältnis zum Zweckverband auf 5 Jahre begrenzt.
- (4) Für den Fall, dass das Konzept endgültig nicht weiterverfolgt wird, sind die durch die Sonderleistung des Bezirks Oberbayern gebildeten Rücklagen vollständig an den Bezirk Oberbayern zurückzuerstatten. Im Übrigen gilt Abs. 1.

**§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbands, Übernahme von Beamten
und Versorgungsempfängern**

- (1) Der Zweckverband beschäftigt hauptamtliches Personal nur, sofern und soweit ehrenamtlich Tätige nicht zur Verfügung stehen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so haben der Landkreis Dachau und die Große Kreisstadt Dachau die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen oder sich anteilig gegenseitig die Kosten zu erstatten; der Bezirk Oberbayern übernimmt lediglich die nach seinem Beitritt neu im Zusammenhang mit dem Konzept eingestellten Dienstkräfte. Die Verbandsmitglieder übernehmen die nach der Verabschiedung des Konzepts neu eingestellten Dienstkräfte zu gleichen Teilen. Etwaige finanzielle Unterschiede werden ausgeglichen.

IV. Schlussvorschriften

§ 20 Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 21 Inkrafttreten; außer Kraft tretende Vorschriften

Diese Satzung tritt am xx.xx.20x2x in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 30.09.2019 (OBABI 2020 S. 303) außer Kraft.

Unterschrift Verbandsvorsitz

Datum, Ort

11

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	58
Ja-Stimmen:	58
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 4

Besetzung des Zweckverbands Dachauer Galerien und Museen

Beschluss:

1. Vorbehaltlich der zustimmenden Beschlüsse des Zweckverbands Dachauer Galerien und Museen sowie der Stadt Dachau und des Bezirks Oberbayern über den Beitritt des Bezirks Oberbayern und über die Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung für den Zweckverband Dachauer Galerien und Museen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde - werden nachstehende Verbandsräte und ihre Stellvertretungen

Mitglied	Vertretung
Robert GASTEIGER	Peter STRAUCH
Ursula KOHN	Sabrina SPALLEK
Josef WIEDMANN	Josef MÄRKEL
Anita ENGELBRECHT	Hans KORNPORST

von ihrem Amt ab dem Zeitpunkt des Beitritts des Bezirks Oberbayern zum Zweckverband Dachauer Galerien und Museen entbunden.

2. Vorbehaltlich der zustimmenden Beschlüsse des Zweckverbands Dachauer Galerien und Museen sowie der Stadt Dachau und des Bezirkes Oberbayern über den Beitritt des Bezirks Oberbayern und über die Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung für den Zweckverband Dachauer Galerien und Museen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde - werden in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Dachauer Galerien und Museen folgende Personen bestellt:

Mitglied	Vertretung
Peter STRAUCH	Stefan HANDL
Robert GASTEIGER	Anita ENGELBRECHT
Ursula KOHN	Sabrina SPALLEK

Landrat Löwl ist Kraft Amtes Mitglied der Zweckverbandsversammlung.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	58
Ja-Stimmen:	55
Nein-Stimmen:	3

Tagesordnungspunkt 5

Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dachau

Beschluss:

1. Auf Vorschlag des Kreisjugendrings Dachau wird Frau Julia Neumann als zusätzliches beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.
2. Ebenfalls auf Vorschlag des Kreisjugendrings Dachau wird Frau Magdalena Hübner als stellvertretendes beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses für Frau Julia Neumann bestellt.
3. Frau Karin Huschtschin wird von ihrem Amt als stellvertretendes beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses entbunden. Für ihre Arbeit werden ihr Dank und Anerkennung des Kreistages ausgesprochen.
4. Auf Vorschlag der Polizeiinspektion Dachau wird Herr POK Holger Müller als neues stellvertretendes beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	57
Ja-Stimmen:	57
Nein-Stimmen:	0

(bei kurzzeitiger Abwesenheit eines Kreisrates)

Tagesordnungspunkt 6

**Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Dachau;
Mittelaufstockung im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!"**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 7

**Kindertagespflege im Landkreis Dachau;
Kostenbeitragssatzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in qualifizierter Tagespflege**

Beschluss:

Der Kreistag erlässt entsprechend dem nachstehenden Entwurf eine Kostenbeitragssatzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Dachau.

**Kostenbeitragssatzung
des Landkreises Dachau
zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tages-
pflege nach
dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Dachau**

Aufgrund der Artikel 16, 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), der Artikel 1, 2, u. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2022 I 2824, erlässt der Kreistag des Landkreises Dachau folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Der Landkreis Dachau erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

**§ 2
Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt, und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

(2) Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben, qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Beitragsmaßstab**

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5 Tage-Woche) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag einer 5 Tage-Woche errechnet.

(2) Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie 4 - 5 Stunden bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.

§ 4 Beitragssatz

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle. Der Kostenbeitrag errechnet sich als Produkt aus dem Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG, Buchungszeitfaktor nach § 24 Abs. 1 AVBayKiBiG, Gewichtungsfaktor Tagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG multipliziert mit dem Faktor 1,5 nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG.

(2) Der Kostenbeitrag wird jährlich nach dem jeweils geltenden Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) angepasst.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Endet die Betreuung innerhalb des Kalendermonats, ist bei einem Ende bis einschließlich 15. des Monats die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten. Bei einem Ende der Betreuung nach dem 15. des Monats ist der volle Kostenbeitrag zu leisten. Im Falle einer nicht fristgerechten Abmeldung (schriftlich zum 01. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats, maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

(3) Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch die Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine vom Jugendamt Dachau oder in dessen Auftrag durch ein Kindertagespflegeprojekt vermittelte Ersatzbetreuung vertreten wird.

4) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag ist jeweils bis spätestens zum 10. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Für eine regelmäßige monatliche Kostenbeitragsüberweisung wird die

Einrichtung eines Dauerauftrags auf ein Konto des Landkreises Dachau empfohlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6

Erlass des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft.

(2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitragserlass ab dem Folgemonat berücksichtigt

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Jugendamt Dachau bzw. dem vom Jugendamt Dachau mit der Durchführung der Kindertagespflege beauftragten Träger Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Dachau, den

Landrat

Anlage zur Kostenbeitragssatzung:

Kostenbeitragstabelle ab 01.09.2023

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 1.223,16 €

Buchungszeitfaktor (§ 24 Abs. 1 AVBayKiBiG),

Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG)

Buchungszeit täglich	Buchungszeit wöchentlich	Buchungszeit-faktor	Elternbeitrag
1-2 Stunden	bis 10 Stunden	0,5	99,38 €
2-3 Stunden	bis 15 Stunden	0,75	149,07 €
3-4 Stunden	bis 20 Stunden	1,0	198,76 €
4-5 Stunden	bis 25 Stunden	1,25	248,45 €
5-6 Stunden	bis 30 Stunden	1,50	298,14 €
6-7 Stunden	bis 35 Stunden	1,75	347,83 €
7-8 Stunden	bis 40 Stunden	2,00	397,52 €
8-9 Stunden	bis 45 Stunden	2,25	447,21 €
über 9 Stunden	über 45 Stunden	2,50	496,90 €

Berechnungsbeispiel bei 40 Wochenstunden:

1.223,16 € (Basiswert) x 1,3 (Gewichtungsfaktor Tagespflege) x 2 (Zeitfaktor) x

1,5 (1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils Kind bezogener Förderung) =

4770,342 € : 12 Monate = 397,52 €

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 56

Ja-Stimmen: 56

Nein-Stimmen: 0

(bei kurzzeitiger Abwesenheit von zwei Kreisräten)

Tagesordnungspunkt 8

**Internationale Bauausstellung (IBA) in der Metropolregion München "Räume der Mobilität";
Teilnahme des Landkreises Dachau**

Beschluss:

1. Es wird Kenntnis vom Vortrag genommen.
2. Der Landkreis Dachau beteiligt sich an der Internationalen Bauausstellung (IBA) „Räume der Mobilität“ in der Metropolregion München. Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren Schritte für eine Beteiligung des Landkreises Dachau als Gesellschafter an der IBA vorzubereiten. Die Beteiligung steht unter dem Vorbehalt einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung. Die Verwaltung wird ermächtigt, für das Haushaltsjahr 2023 die Beteiligung an der IBA-Gesellschaft aus den restlichen Haushaltsmitteln aus 2022 zu bestreiten und für die Folgejahre ab 2024 im Haushalt eine Verpflichtungsermächtigung vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	58
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	48

Tagesordnungspunkt 9

**Vergabe des Nachhaltigkeitspreises (ehemals Energiepreis);
Neuausrichtung**

Beschluss:

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Es soll kein weiterer Energie- bzw. Nachhaltigkeitspreis ausgelobt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Information und Beteiligung der Bevölkerung zu den Themen Energieeinsparung, Klimaschutz und Klimaanpassung zu entwerfen. Der bisherige Klimaschutztag soll hierbei mit einbezogen werden.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 57
Ja-Stimmen: 57
Nein-Stimmen: 0
(bei kurzzeitiger Abwesenheit einer Kreistätin)

Tagesordnungspunkt 10

**Bilanz zur Frauenförderung im Landkreis Dachau;
Sachstandsbericht 2023**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 11

**Staatliche Realschule Odelzhausen/Glonntal-Realschule;
Kapazitätserweiterung Sporthalle - Kooperation zwischen Landkreis und
Gemeinde bzw. Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungser-
mächtigung**

Beschluss:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Dem beiliegenden Vertragsentwurf (12. Vorentwurf, Stand 15.06.2023) über das Gewähren eines Landkreiszuschusses gegenüber der Gemeinde Odelzhausen zur Neuerrichtung und schulischen Mitnutzung einer Sporthalleneinheit durch die kreiseigene Staatliche Realschule Odelzhausen/Glonntal-Realschule wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, Anpassungen des Vertrages in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern die wesentlichen Eckpunkte nicht betroffen sind.
4. Die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 0,793 Mio. € wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 56
Ja-Stimmen: 56
Nein-Stimmen: 0
(bei kurzzeitiger Abwesenheit eines Kreisrates)

Der **Vorsitzende** bedankt sich für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Vorsitzender
Stefan Löwl
Landrat



Schritfführer
Sebastian Zollbrecht
Verwaltungsfachangestellter

